



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 304

Maria Pilotto namens der SP/JUSO-Fraktion und
Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion
vom 16. Juli 2019

(StB 747 vom 27. November 2019)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
30. Januar 2020
teilweise überwiesen.**

Für einen guten Start ins Leben – Vermittlung von Hebammen unterstützen

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Postulantin und der Postulant bitten den Stadtrat zu prüfen, wie er eine rasche und lückenlose Betreuung aller in der Stadt wohnhaften Familien im Wochenbett gewährleisten kann – mittels städtischer Massnahmen und/oder der Finanzierung sowie durch die Zusammenarbeit mit Dritten (Kanton, Gemeinden, Spitäler, Hebammenzentrale Zentralschweiz). Sie begründen ihr Anliegen mit der kritischen Situation der Hebammenzentrale Zentralschweiz, die ohne finanzielle Unterstützung ihr Vermittlungsangebot zugunsten der Familien bald einstellen müsste.

Ausgangslage

Durch die Verkürzung der Spital-Aufenthaltsdauer nach einer Geburt seit der Einführung der Fallpauschalen 2012 (Swiss DRG) hat sich ein wichtiger Teil der Wochenbettbetreuung in den spital-externen Bereich verlagert. (Nach einer Spontangeburt sind höchstens fünf Tage und nach einem Kaiserschnitt höchstens sieben Tage im Spital vorgesehen. Allerdings gehen die meisten Frauen bereits früher nach Hause.) Die Wöchnerinnen müssen nach kurzer Zeit zu Hause zurechtkommen und sind in dieser sensiblen Phase auf Beratung und auf eine professionelle medizinische Grundversorgung angewiesen.

In der Stadt Luzern wohnhafte Mütter, die im Spital gebären, konnten bis 2017 davon profitieren, dass in den meisten Fällen das Spital via Hebammenzentrale für sie kurzfristig nach der Geburt eine Hebamme für die Wochenbettbetreuung organisierte. Im Jahr 2017 führte die Hebammenzentrale Zentralschweiz eine kostenpflichtige Nummer ein (Fr. 2.50/Min.), womit die Direktanmeldungen durch das Spital sanken. Entsprechend müssen sich die Eltern vermehrt selber darum kümmern. Die Anmeldungen direkt bei einer Hebamme (Auswahlliste unter www.hebammensuche.ch) sind in der Folge markant angestiegen. Obwohl die telefonischen Anfragen bei der Hebammenzentrale stark zurückgegangen sind, blieb die Auslastung der einzelnen Hebammen weiterhin hoch. Im Kanton Luzern haben mehr als 140 Hebammen eine Berufsausübungsbewilligung, ein Teil davon (17) hat sich in der Hebammenzentrale zusammengeschlossen.

2016 wurden laut Statistik des Schweizerischen Hebammenverbandes 83 Prozent der Wöchnerinnen im Kanton Luzern nach der Geburt durch eine Hebamme zu Hause nachbetreut. 2018 waren es 93 Prozent der Wöchnerinnen. (In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass medizinische Leistungen im Wochenbett auf ärztliche Verordnung hin teilweise auch durch spezialisiertes Pflegepersonal übernommen werden.)

Gesetzlicher Rahmen

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) erbringen Hebammen die Leistungen ohne ärztliche Anordnung. Die sogenannte Restfinanzierung ist in Art. 25a KVG geregelt und beinhaltet ausschliesslich pflegerische Leistungen. Die Leistungen der Hebammen gehören nicht dazu, diese sind in Art. 29 KVG geregelt, mit dem Zusatz der besonderen Leistungen bei Mutterschaft. Gemeinden sind also nicht zur Übernahme von Pflegerestkosten im Zusammenhang mit Hebammendiensteleistungen verpflichtet.

Der Schweizerische Hebammenverband handelt jeweils mit dem Bund bzw. mit den Krankenkassenverbänden die aktuellen Tarife aus. In Art. 16 Abs. 1 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) ist die Betreuung im Wochenbett geregelt und auf max. 56 Tage nach der Geburt begrenzt.

Die Bewilligungsvoraussetzungen und der Tätigkeitsbereich der Hebammen sind kantonal geregelt (Verordnung über die anderen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen und über die bewilligungspflichtigen Betriebe mit solchen Berufsleuten vom 28. April 2009; SRL Nr. 806).

Schnittstelle Hebammen / Mütter- und Väterberatung

Im kantonalen Gesundheitsgesetz vom 13. September 2005 (GesG; SRL Nr. 800) werden die Gemeinden verpflichtet, für eine angemessene Mütter- und Väterberatung zu sorgen. Die Mütter- und Väterberatung hat in erster Linie einen präventiven Auftrag bezüglich der physischen, psychischen und emotionalen Entwicklung des Kindes. Die Stadt Luzern gewährleistet die Mütter- und Väterberatung (MVB) von Geburt bis zum 5. Lebensjahr. Die MVB erhält direkt von den Spitälern und Geburtshäusern (Luzern und umliegende Kantone) die Austrittsmeldungen, auf denen u. a. vermerkt ist, ob das Spital eine Hebamme organisiert hat bzw. die Eltern sich darum kümmern. Eine Beraterin meldet sich daraufhin bei den Familien in der 2. bis 4. Woche nach der Geburt. Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf erhalten einen Brief mit festgelegtem Erstberatungstermin zu Hause, falls sie telefonisch nicht erreicht werden können. Bei Verständigungsschwierigkeiten wird oft eine interkulturelle Vermittlerin eingesetzt. Dank dieser standardisierten Vorgehensweise erhielten in den letzten Jahren zwischen 95 Prozent (2018) und 98 Prozent (2016) der Familien im Minimum eine Beratung durch die MVB.

Die Zusammenarbeit mit den Hebammen funktioniert in der Praxis sehr gut. Die Hebammen nehmen direkt nach dem Spitalaustritt ihren medizinischen Versorgungs-, Betreuungs- und Beratungsauftrag so lange wahr, wie sie es als nötig erachten (max. 56 Tage). Insbesondere dann, wenn erhöhte Risikofaktoren bei der Familie festgestellt werden, melden sie den Abschluss ihrer Tätigkeit der MVB. In diesen Fällen erfolgt zudem häufig eine Übergabe des Auftrags direkt bei der Familie zu Hause. Diese intensivere Zusammenarbeit ist im Aufbau begriffen und kann noch optimiert werden.

Die Mütter- und Väterberaterinnen stellen bei ihren Erstkontakten fest, dass in den letzten Jahren der Anteil von Familien zugenommen hat, die eine nachgeburtliche Betreuung durch eine Hebamme in Anspruch nehmen. Ihre Schätzungen gehen dahin, dass durchschnittlich 95–98 Prozent diese Leistung bezogen haben.

Neuere Entwicklungen 2019

Die Hebammenzentrale will nun zur Vereinfachung der Hebammensuche und zur Verbesserung der Abdeckung nach der Geburt unter dem Projekttitel «Hebamme-Zentralschweiz» eine App einführen. Auf dieser technischen Basis können die Familien selber oder mit Unterstützung des medizinischen Fachpersonals und der Spitäler bereits vor der Geburt oder auch direkt danach Kontakt zu einer Hebamme aufnehmen und die Wochenbettbetreuung sicherstellen. Ein Finanzierungsgesuch beim Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZiSG) für das Projekt wurde im April 2019 abgelehnt. Gleichzeitig wurde ein Gesuch beim Lotteriefonds des Kantons eingereicht, das positiv beantwortet wurde. Inzwischen ist definitiv klar, dass mit den Geldern aus dem Lotteriefonds (Fr. 50'000.–), der Unterstützung der Albert Koechlin Stiftung (Fr. 45'000.–) und mit privaten Spenden (Fr. 7'500.–) der Start eines Pilotjahres ab 2020 möglich ist.

Am 16. September 2019 wurde beim Kanton das Postulat 106 eingereicht, welches die Sicherstellung der Finanzierung des Projekts «Hebamme-Zentralschweiz» fordert. Der Kanton soll sich bei Gemeinden, Spitälern und Geburtshäusern dafür einsetzen, dass sie «Hebamme-Zentralschweiz» ebenfalls finanziell unterstützen. Zudem soll die Leistungserbringung durch die Hebammenzentrale Zentralschweiz und die Leistungsvergütung in einem Leistungsauftrag festgeschrieben werden. Die Antwort des Regierungsrates auf das Postulat wird voraussichtlich im 1. Quartal 2020 erfolgen.

Erwägung

Der Stadt Luzern ist es ein grosses Anliegen, dass Neugeborene und ihre Mütter nach dem Spitalaustritt gut betreut sind: physisch, psychisch, emotional und sozial. Die Mütter- und Väterberatung der Stadt Luzern hat hier eine präventive Aufgabe für alle Kinder von 0–5 Jahren. Sie stellt eine Früherkennung von Risikokonstellationen sicher und leistet einen wichtigen Beitrag zur frühen Förderung.

Das Hebammenwesen (vor- und nachgeburtlich) liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Hebammen beraten, pflegen und begleiten Familien während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Frei praktizierende Hebammen arbeiten in engem Kontakt mit Spitälern, Fachärztinnen und -ärzten, Mütter-/Väterberatung und weiteren Fachstellen zusammen.

Die Aufträge und die Tätigkeit der Mütter- und Väterberaterinnen und die Hebammen ergänzen sich und werden in der Praxis aufeinander abgestimmt.

Ob – wie von Postulantin und Postulant vermutet – tatsächlich eine Betreuungslücke zwischen Spital und Wochenbett besteht, ist aufgrund fehlender erhärteter Zahlen nicht abschliessend feststellbar. Klar ist, dass sich die Wochenbettbetreuung durch Hebammen von 2016 auf 2018 deutlich erhöht hat. Eine 100-Prozent-Abdeckung der Betreuung aller Wöchnerinnen nach dem Spitalaustritt kann und muss nicht erreicht werden (weitere medizinische Betreuung des Neugeborenen im Spital, direkte Kinderschutzmassnahmen, Verzicht auf die weiterführende Nachbetreuung usw.). Ein zentraler Erfolgsfaktor für eine möglichst lückenlose Versorgungskette ist die Schnittstelle Spitäler/Hebammen. Diese Zusammenarbeit ist laut Hebammenzentrale Zentralschweiz gut. Die Spitäler würden sich sehr engagieren und seien darauf bedacht, die Gesundheitsversorgung auch nach dem Spitalaustritt sicherzustellen. Dabei werden insbesondere fremdsprachige Familien

unterstützt. Die geplante App verringert den administrativen Aufwand bei den Spitälern und erleichtert den (künftigen) Eltern die Anmeldung. Sie ermöglicht die koordinierte Zuteilung einer ortsnahen Hebamme und den direkten Transfer der nötigen Daten. Damit wird auch die Arbeitsorganisation bzw. der Arbeitseinsatz jeder einzelnen Hebamme optimiert.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen. Im Sinne der kontinuierlichen Sicherstellung der Früherkennung und Frühintervention als gemeinsame Aufgabe bzw. der Frühen Förderung (MVB) setzt er sich ein für eine zielgerichtete Weiterführung der Zusammenarbeit von MVB und Hebammen. Ob weitergehende Massnahmen zur Unterstützung der Hebammenzentrale zu ergreifen sind, wird er prüfen, sobald der Kanton sich als Hauptverantwortlicher in dieser Thematik positioniert hat (Beantwortung des Postulates 106).

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern

